

**Veranstaltung des Oktoberfests nachhaltig sichern I - Finanzierung zusätzlich notwendiger Sicherheitsmaßnahmen durch Einführung einer Umsatzpacht;**

**Keine Erhöhung der Standplatzmieten für Wiesnbeschicker wegen Sicherheitsmaßnahmen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02907 der BAYERNPARTei-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08507**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 09.05.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Die zusätzlich notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die kostenrechnende Einrichtung Oktoberfest erfordern die Einführung einer Umsatzpacht zur Refinanzierung der Ausgaben.  Antrag Nr. 14-20 / A 002907 der BAYERNPARTei-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage werden die Sicherheitsmaßnahmen und deren Notwendigkeit erläutert und Vorschläge für die Finanzierung vorgelegt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	Gesamtkosten ca. 10.725.000 € konsumtiv für Sicherheitsmaßnahmen und Beschallungsanlage. Die Veranstaltung Oktoberfest wird als kostenrechnende Einrichtung geführt, so dass Einnahmen in entsprechender Höhe zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen müssen. Die geschätzten Gesamtkosten einschl. neu zu beschaffender Beschallungsanlage werden aus Gründen des Bieterschutzes in nichtöffentlicher Sitzung dargestellt.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die vorgeschlagene Finanzierung der Sicherheitsmaßnahmen durch Einführung einer Umsatzpacht wird genehmigt. Die Einrichtung einer neuen Stelle ab 2017 dauerhaft für die Oide Wiesn, finanziert aus zweckgebundenen Einnahmen der Veranstaltung, wird genehmigt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Oktoberfest Sicherheitsmaßnahmen, Umsatzpacht.
<b>Ortsangabe</b>	Stadtbezirk 2, Theresienwiese

**Veranstaltung des Oktoberfests nachhaltig sichern I - Finanzierung zusätzlich notwendiger Sicherheitsmaßnahmen durch Einführung einer Umsatzpacht;**

**„Keine Erhöhung der Standplatzmieten für Wiesnbesucher wegen Sicherheitsmaßnahmen“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02907 der BAYERNPARTei-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08507**

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am  
09.05.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>1</b>
1. Gestiegene Kosten für eine sichere Wiesn	2
2. Erläuterung der Sicherheitsmaßnahmen	3
3. Einsparungen des Referats für Arbeit und Wirtschaft zur Reduzierung umzulegender Ausgaben	5
4. Finanzierung durch Erhebung einer Umsatzpacht	7
5. Haushaltsvollzug – konsumtiver Teil	12
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>13</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>14</b>

**Veranstaltung des Oktoberfests nachhaltig sichern I - Finanzierung zusätzlich notwendiger Sicherheitsmaßnahmen durch Einführung einer Umsatzpacht;**

**„Keine Erhöhung der Standplatzmieten für Wiesnbesucher wegen Sicherheitsmaßnahmen“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02907 der BAYERNPARTEI-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08507**

3 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 09.05.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**Ausgangslage**

Seit über 200 Jahren feiern die Münchnerinnen und Münchner auf der Theresienwiese ihr Oktoberfest. Mittlerweile hat es sich zu einer weltweit bekannten Festveranstaltung entwickelt, weil es ungebrochen für Tradition steht und sich dennoch fortentwickelt. Immer wieder waren Anpassungen nötig, um den Charakter der Wiesn als Volksfest zu erhalten.

Weltweite Entwicklungen machen auch vor dem Münchner Oktoberfest nicht halt. Eine erhöhte abstrakte Gefährdungslage hat dauerhaft eine Anpassung des Sicherheitskonzepts notwendig gemacht. Am 25.07.2016 hat der Ältestenrat beschlossen, die Ausarbeitung des Sicherheitskonzepts in die Hände von Fachexperten der verschiedenen Referate sowie der Polizei zu geben. Neue Sicherheitsmaßnahmen, die von allen Experten einvernehmlich für notwendig erachtet werden, werden dauerhaft zu deutlich steigenden Ausgaben für das Oktoberfest führen.

Die notwendige Refinanzierung dieser Kosten gibt Grund für einen Neuentwurf der Wiesn-Kalkulation und bietet gleichzeitig Anlass dafür, auf langfristige Entwicklungen zu reagieren. Sämtliche Maßnahmen müssen sich an der Leitlinie messen lassen, dass die Wiesn eine Traditionsveranstaltung ist. Sie muss familienfreundlich gestaltet sein, allen Besuchern ein attraktives Angebot machen und den Gast in den Mittelpunkt rücken.

Mit drei Neuerungen soll dies umgesetzt werden:

### ***Einführung einer Umsatzpacht***

Die notwendigen Mehrausgaben für die Sicherheit auf der Wiesn sollen durch eine Umsatzpacht finanziert werden, die eine gerechte Aufteilung der gemeinsam zu tragenden Lasten sicherstellt.

### ***Deckelung des Bierpreises***

In den vergangenen Jahren ist der Bierpreis auf dem Oktoberfest weit überproportional gestiegen. Um eine Preiserhöhung infolge der Einführung einer Umsatzpacht zu verhindern, soll eine Bierpreisobergrenze eingeführt werden (Vgl. Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 08383).

### ***Dauerhafte Verlängerung des Oktoberfests um einen Tag: "Münchner Montag"***

Eine dauerhafte Verlängerung der Wiesn um einen Tag soll den Münchnerinnen und Münchnern einen zusätzlichen Tag auf ihrem Fest mit besonderen Reservierungsbedingungen bieten (Vgl. Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 08384).

## **1. Gestiegene Kosten für eine sichere Wiesn**

Für das Münchner Oktoberfest besteht seit 1995 ein Sicherheitskonzept, das im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung ständig zwischen den beteiligten Behörden und der Polizei abgestimmt und der jeweiligen aktuellen Sicherheitslage angepasst wird. 2011 wurde erstmals für das Oktoberfest und die Oide Wiesn ein Veranstaltungsbescheid mit sicherheitsrechtlichen Anordnungen gemäß Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG durch das Kreisverwaltungsreferat erlassen. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird wie ein privater Veranstalter behandelt. Die Vorlage eines den Anforderungen der Sicherheitsbehörde entsprechenden Sicherheitskonzepts ist Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung.

Weltweite Entwicklungen machen auch vor dem Münchner Oktoberfest nicht halt. Die Ereignisse des Jahres 2016 (Amoklauf im OEZ, Anschläge in Ansbach und Würzburg) haben zu einer Neueinschätzung der Gefährdungslage geführt, die eine kurzfristige Anpassung auch des bisherigen Sicherheitskonzepts für das Oktoberfest notwendig gemacht haben. Die weiterhin erhöhte abstrakte Gefährdungslage, wie sie sich nicht zuletzt im Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt manifestiert hat, hat dauerhaft eine Anpassung des Sicherheitskonzepts notwendig gemacht.

Darüber hinaus haben die Sicherheitsbehörden bereits in den Schlussberichten zum Oktoberfest 2015 gefordert, dass das Sicherheitskonzept für 2016 beim Punkt der Überfüllung des Gesamtgeländes anzupassen ist. Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes müssen wirkungsvolle Maßnahmen bei einer drohenden Überfüllung erarbeitet bzw. fortentwickelt werden. Ereignisse wie die im Zusammenhang mit der Love-Parade in Duisburg 2010 haben die Sensibilität für Gefahren in einer Überfüllungssituation – insbesondere als direkte Folge eines Anschlagsszenarios – geschärft.

Am 25.07.2016 hat der Ältestenrat der Landeshauptstadt München beschlossen, die Ausarbeitung des Sicherheitskonzepts wieder ausschließlich in die Hände von Fachexperten der verschiedenen Referate sowie der Polizei zu geben.

Wie im vergangenen Jahr arbeitet das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalter eng und vertrauensvoll mit den Sicherheitsbehörden zusammen, um gemeinsam ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten, das garantiert, dass die Veranstaltung Oktoberfest genehmigt werden kann.

Die Sicherheitsbehörden fordern auch für 2017 weitere Anstrengungen sowie Investitionen in die Sicherheitsinfrastruktur. So wird für 2017 erstmals als Voraussetzung für die Personenstromlenkung und ein Evakuierungskonzept die Einrichtung einer Beschallungsanlage notwendig. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung des Festgeländes sowie für bauliche Maßnahmen und Investitionen sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und haben vor dem Hintergrund verstärkter Sicherheitsanstrengungen im Jahr 2016 einen erheblichen Mehraufwand beim Veranstalter des Oktoberfestes verursacht, der durch die bisherigen laufenden Einnahmen der Veranstaltung nicht mehr gedeckt werden kann.

Zur Vorbereitung des Oktoberfests 2017 haben am 20.12.2016, am 23.02.2017 und am 24.03.2017 drei große Gesprächsrunden zur Sicherheit mit allen beteiligten Behörden, sowie in den letzten Monaten diverse weitere Fachrunden stattgefunden. Bereits jetzt sind die Planungen so weit fortgeschritten, dass die zu erwartenden Mehrausgaben für das Jahr 2017 bezifferbar sind. Alle zugrunde zu legenden Maßnahmen wurden von allen Beteiligten einstimmig beschlossen.

## **2. Erläuterung der Sicherheitsmaßnahmen**

Eine genaue Darstellung der zu treffenden Maßnahmen sowie deren Kosten kann in öffentlicher Vorlage nicht erfolgen, da diese sicherheitsrelevante Angaben betreffen, Rückschlüsse auf die Finanzsituation von Vertragspartnern zulassen und die Kosten für ein Vergabeverfahren enthalten. Diese erfolgt daher in nichtöffentlicher, zeitgleich vorgelegter Beschlussvorlage für den 09.05.2017.

### **2.1 Bewachungskosten**

Zur Durchsetzung des Taschen- und Rucksackverbots und damit keine gefährlichen Gegenstände in das Oktoberfestgelände eingebracht werden, müssen an allen Zugängen zur Theresienwiese rund um die Uhr Zutrittskontrollen vorgenommen werden.

Bei der Ausschreibung der Bewachungsleistungen in 2016 wurde kein Angebot abgegeben. Die Vergabestelle wurde daher mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters ermächtigt, ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu führen und den Zu-

schlag zu erteilen.

Die Gespräche mit potenziellen Bietern hatten ergeben, dass wegen des logistischen Aufwandes bei der Einsatzplanung sowie für Unterbringung und Personaltransfer vom Unterbringungs- zum Einsatzort ein erhöhter Stundenverrechnungssatz akzeptiert werden muss.

Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr haben gezeigt, dass ein Ordnungsdienst praktische Erfahrungen auf dem Oktoberfest sammeln muss, um die komplizierten Zutritts- und Zufahrtsregelungen zuverlässig durchsetzen zu können. Aus diesem Grund hat das RAW auf die Ausübung des Sonderkündigungsrechts zum 31.12.2016 verzichtet und möchte auch zum Oktoberfest 2017 für ein weiteres Jahr mit der bisherigen Firma zusammenarbeiten. Die Stundensätze konnten hierbei wesentlich reduziert werden.

Ab 2018 wird der Bewachungsauftrag für die nächsten 4 Jahre ausgeschrieben werden, damit das Bewachungsunternehmen längerfristig disponieren und damit die Kosten, z.B. für die Unterbringung der Ordner, günstiger kalkulieren kann. Zudem ist in den folgenden Jahren mit einer Entspannung der Marktlage im Bewachungsbereich zu rechnen, da aktuell beträchtliche Kapazitäten der Unternehmen für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften gebunden sind.

## **2.2 Sperranlagen, Tore, Beschilderung, Beleuchtung an Eingängen, Befestigung von Flächen**

An den Hauptzugängen Wirtsbudenstraße, Schaustellerstraße, Esperantoplatz und Hans-Fischer-Straße müssen die ca. 30 m breiten Zugänge durch Flügeltore so aufgeteilt werden, dass Zutrittskontrollen zuverlässig durchgeführt werden können und gleichzeitig die erforderlichen Fluchtwege nicht verbaut werden. Zusätzlich müssen die Eingänge mit Hinweisschildern (z.B. für Reservierungs- und Personaleingänge sowie für das Taschen- und Rucksackverbot) versehen werden.

Am U-Bahnhof Theresienwiese, am Eingang Beethovenstraße und am Eingang Hans-Fischer-Straße müssen Grünflächen für die Besucher befestigt und nach der Veranstaltung wieder begrünt werden.

Alle Eingänge und Notausgänge müssen zusätzlich beleuchtet werden.

## **2.3 Sicherheitsberater**

Wie bereits im Jahr 2016 kann für die Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes auf die Unterstützung eines externen Spezialisten für Veranstaltungssicherheit (Sicherheitsberater) nicht verzichtet werden. Der Einsatz des Sicherheitsberaters hat im vergangenen Jahr, auch nach Meinung der anderen beteiligten Behörden, wesentlich zur erfolgreichen Erarbeitung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes beigetragen.

Nachdem die Komplexität der Veranstaltungssicherheit sich nicht auf wenige Aspekte - auch nicht auf so Wesentliche wie die Sicherheits- und Ordnungsdienste - reduzieren lässt, sind die Veranstalter zur Erfüllung dieser Verantwortung auf eine abgestimmte und geprüfte ganzheitliche Sicherheitsfachplanung nach allgemein anerkannten Standards angewiesen. Um eine sichere Veranstaltung dieser Größenordnung zu gewährleisten, ist der Einsatz eines Fachmanns, der alle an der Sicherheit beteiligten Personen und Gewerke koordiniert, erforderlich.

#### **2.4 Unabhängige Stromversorgung**

Damit bei einem Stromausfall die Telefonanlagen und Computer im Servicezentrum weiter betriebsbereit sind, soll eine unabhängige Stromversorgung (USV) eingerichtet werden.

#### **2.5 Beschallungsanlage**

Nach der Versammlungsstättenverordnung müssen Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 qm Grundfläche Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

Eine derartige Forderung besteht zwar nicht direkt für ein Festgelände, jedoch sehen die Sicherheitsbehörden die Notwendigkeit einer Beschallung alleine schon für die betriebliche Unterstützung an den Ein- und Ausgängen, insbesondere aber zur Umsetzung eines Räumungskonzepts. (Vgl. Beschlussvorlagen Nr. 14-20 / V 08572 und 14-20 / V 08382).

### **3. Einsparungen des Referats für Arbeit und Wirtschaft zur Reduzierung umzulegender Ausgaben**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die auf die Beschicker umzulegenden Kosten möglichst gering zu halten und hierbei bereits Einsparmöglichkeiten von ca. 2,8 Mio. € für das Jahr 2017 erarbeiten können. Erzielt werden diese durch:

#### **3.1 Reduzierung der Steuerungsumlage/Leitungsumlage**

Durch die Anpassung des internen Verrechnungsschlüssels des BgA Oktoberfest (VZÄ ohne Berücksichtigung des Haushaltsvolumens) gem. KLR-Richtlinie konnten Umlagen reduziert werden.

#### **3.2 Entfall kalkulatorischer Kosten durch Sanierung der Wirtsbudenstraße**

Bei der Sanierung der Wirtsbudenstraße handelt es sich um eine Unterhaltsmaßnahme aus dem Jahr 2016. Die zunächst systemtechnisch für 2017 veranschlagten kalkulatorischen Kosten konnten in voller Höhe reduziert werden.

#### **3.3 Übernahme des Zuschusses an den Festring München e.V**

Die Übernahme des Zuschusses an den Festring München e.V durch den allgemeinen

Haushalt des Referats für Arbeit und Wirtschaft kann aufgrund der über das eigentliche Oktoberfest hinausgehenden Bedeutung des Trachten- und Schützenumzugs für die Tourismusdestination München erfolgen.

### **3.4 Einsparungen bei den Kosten für den Sicherheitsdienst**

Einsparungen bei den Kosten für den Sicherheitsdienst ergeben sich durch eine deutliche Senkung der Stundensätze für das Sicherheitspersonal. Außerdem konnte die Ordnerzahl durch Optimierung der Planungen von Eingängen reduziert werden, sowie mittels einer optimierten Zusammenarbeit unter Vermeidung von Doppelkontrollen mit den Mitarbeitern der MVG durch Ausgliederung des U-Bahnhofes Theresienwiese aus dem Festgelände. Damit allein konnte eine Kostenreduktion von ca. 1,2 Million € erreicht werden.

### **3.5 Realistische Aufteilung von Kosten zwischen Oktoberfest und Oide Wiesn**

Einzelne für beide Veranstaltungen anfallende Kosten wurden bisher allein aus dem Budget des Oktoberfests getragen. Durch eine Aufteilung von Personal-, Umlage- und Sicherheitskosten nach dem tatsächlichen Anfall können einzelne umzulegende Kosten weiter reduziert werden.

### **3.6 Finanzierung von Einmalkosten aus Überschüssen der zweckgebundenen Veranstaltung Oide Wiesn**

Aus den auch nach einer angepassten Kostenaufteilung verbleibenden Überschüssen aus Eintrittsgebühren der Oide Wiesn können einmalig anfallende Kosten getragen werden, auch wenn sie (z.T.) dem Oktoberfest zuzuordnen sind. Dies betrifft konkret die Planungs- und die einmaligen Investitionskosten der Beschallungsanlage sowie die Installation einer unabhängigen Stromversorgung.

### **3.7 Genehmigung einer zusätzlichen Stelle**

Der Aufwand für die Vorbereitung und Betreuung der Veranstaltungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Fortschreibung der Sicherheitskonzepte, das aufwändigere Bewertungsverfahren und die hinzugekommenen Vergabeverfahren (z.B. Volkssängerkonzert, Kinderprogramm, Gepäckaufbewahrung) und Abrechnungen der Veranstaltungen (z.B. Fehlbedarfsausgleich für Schaustellerstiftung oder jetzt Historische Gesellschaft) erfordern die dauerhafte Zuschaltung entsprechender Personalressourcen. Die für die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes notwendigen Baumaßnahmen verursachen zusätzlich einen erheblichen Zeitaufwand im Fachbereich. Seit Mitte des Jahres 2016 können die notwendigen Arbeiten regelmäßig nur durch Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten aus dem Referat bewältigt werden.

2017 ist der Arbeitsaufwand durch die wieder stattfindende Oide Wiesn noch höher. Diese Arbeiten können nicht mehr zusätzlich bewältigt werden.

Die aufwändige Bearbeitung und Betreuung der Oiden Wiesn wurde bisher aus den Personalkapazitäten des Fachbereichs geleistet. Durch den für beide Veranstaltungen, Okto-

berfest und Oide Wiesn, gestiegenen Aufwand, vor allem im Bereich der Sicherheit, wird eine zusätzliche Vollzeitstelle benötigt. Diese soll der Oidn Wiesn zugeordnet werden, deren gesteigener Betreuungsaufwand eine ganze Stelle erfordert, insbesondere für eine rechtssichere und fehlerfreie Auswahl der Bewerber/innen und für die Vergabearbeiten. Der Zeitdruck ist inzwischen so groß, dass ohne personelle Verstärkung die ordnungsgemäße Bearbeitung beim Auswahlverfahren nicht sichergestellt werden kann. Die Finanzierung der dauerhaft erforderlichen Stellenzuschaltung ab 2017 ff. erfolgt durch vorhandene Einnahmen der zweckgebundenen Veranstaltung Oide Wiesn.

#### **4. Finanzierung durch Erhebung einer Umsatzpacht**

In den Jahren 2011-2015 war für die kostenrechnende Veranstaltung Oktoberfest ein Kostendeckungsgrad von 102 % vorhanden. Alle in 2016 aufgrund höherer Sicherheitsauflagen angefallenen Kosten konnten bis auf ein Defizit von 1,1 Mio. € aus vorhandenen Restmitteln der Veranstaltung Oide Wiesn abgedeckt werden. Dem hat der Stadtrat zugestimmt. Nach endgültigem Jahresabschluss 2016 wird dieses Defizit erstmals in die Gebührenkalkulation 2018, aufgeteilt auf 4 Jahre, übernommen.

Der Mittelbedarf ergibt sich aus den Kosten für die oben dargestellten Sicherheitsmaßnahmen sowie sonstigen Ausgaben. Darin enthalten sind Betriebskosten, einschließlich Personal, Gebäudeunterhaltung und Umlagen. Inbegriffen ist auch die Annahme einer 1,5-prozentigen allgemeinen Kostensteigerung für die kommenden Jahre. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten zusätzlichen Kosten sowie der vorgeschlagenen Einsparmaßnahmen ergibt sich für das Oktoberfest 2017 ein Mittelbedarf in Höhe von 10.725.000 €.

#### **4.1 Notwendige Umlage der Kosten auf die Beschicker**

Das Oktoberfest auf der Theresienwiese ist eine gemeindliche öffentliche Einrichtung i.S.v. Art. 21 BayGO. Die Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, ist Veranstalterin des Oktoberfestes im Sinne von § 38 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und als solche gemäß § 43 VStättV verpflichtet, bei der Genehmigungsbehörde (KVR) ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Für die sichere Durchführung der Veranstaltung ist somit grundsätzlich die Landeshauptstadt als Veranstalterin verantwortlich. Die Behörden der Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Träger des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzbehörde) übernehmen die Abwehr konkreter Gefahren, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und werden unterstützend tätig. Darüber hinaus tragen die Polizei oder der Freistaat Bayern generell keine Sicherheitskosten von Veranstaltungen.

Dies entspricht auch der Aufteilung bei privaten Großveranstaltungen, wie Fußballspielen. Hier hat der private Veranstalter auf dem privaten Veranstaltungsgelände die Sicherheit und Ordnung mithilfe eines eigenen Sicherheitsdienstes und auf eigene Kosten zu gewährleisten. Sicherheitsmaßnahmen im Umgriff der Veranstaltung werden durch Polizei-

einsatzkräfte durchgeführt, die in deren eigenem Aufgabenbereich auch auf dem Veranstaltungsgelände unterstützend tätig werden. Im Bereich des ÖPNV unterstützt die MVG. Entsprechendes gilt auch für Meisterfeiern des FC Bayern. Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 24.11.2016 / Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07465, wurde das Kommunalreferat mit der Vergabe eines Rahmenvertrags über Sicherungsdienstleistungen beauftragt, da auch in diesem Fall der Einsatz eines Ordnungsdienstes notwendig ist.

Im Fall des Gebührenrechners Oktoberfest sind diese Kosten vollständig durch Einnahmen zu decken. Das Revisionsamt hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Entgelten sich an den Grundsätzen des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes zu orientieren habe. Maßgeblich ist insoweit das Äquivalenzprinzip. Danach muss zwischen dem Wert der einzelnen Leistung der öffentlichen Verwaltung und dem Entgelt ein ausgewogenes Verhältnis bestehen. Jeder, der durch eine öffentliche Leistung begünstigt wird, soll über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung der Leistung beitragen. Dabei ist der wirtschaftliche Wert zu berücksichtigen. Entgelte sind damit grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren.

Dem Antrag der Bayernpartei „Keine Erhöhung der Standplatzmieten für Wiesnbeschicker wegen Sicherheitsmaßnahmen“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02907 vom 22.02.2017 Anlage 3), in dem diese fordert, die diesjährigen Standplatzmieten für Beschicker des Oktoberfests nicht zu erhöhen – weder auf Quadratmeterbasis noch auf Basis einer Umsatzpacht – und anstelle dessen die Kosten durch die öffentliche Hand tragen zu lassen, kann daher aus den hier dargestellten rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

#### **4.2 Aufteilung der Kosten auf die Beschicker**

Die Aufteilung der zu vereinnahmenden Gebühren soll nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erfolgen. Daher sollen von den notwendigen Standgelderhöhungen nur Festzeltbetriebe umfasst sein.

Schaustellerbetriebe sind ein traditioneller Bestandteil des Oktoberfests und gerade für Familien attraktiv. Sie müssen zunehmend knapp kalkulieren. Aufgrund der Witterungshängigkeit ihres Geschäfts sind sie besonderen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Bei schlechtem Wetter tendiert ihr möglicher Umsatz gegen Null. Sie sollen daher von Entgelt-erhöhungen ausgenommen sein.

Im Gegenzug geht das Referat für Arbeit und Wirtschaft jedoch davon aus, dass keine Preise erhöht werden. Dies soll vor allem auch Familien zugute kommen.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten wird daher die Einführung einer für die Kostendeckung erforderlichen prozentualen Umsatzpacht für gastronomische Groß- und Mittelbetriebe (Festhallen; Cafe-, Wein- und Barbetriebe; Hühnerbratereien und Wurst- und Im-

bisshallen) vorgeschlagen.

#### 4.3 Finanzierung durch Umsatzpacht

Im Vergleich zu festen Standplatzmieten gewährleistet die Umsatzpacht Vorteile:

Bedingt durch eine hohe Varietät in der Ausgestaltung der einzelnen Festzeltbetriebe, verbunden mit einer Vielzahl von Sonderregelungen, lassen sich die unterschiedlichen Umsatzmöglichkeiten nach der derzeitigen Berechnung nicht abbilden, dies führt zu unterschiedlichen Belastungen. Eine unterschiedliche Verteilung der Gastplätze auf das Zeltinnere und den Biergarten, verschieden geregelte Öffnungszeiten sowie teils stark divergierende Sortimentsbreiten kann eine nach Quadratmetergröße bestimmte Platzmiete nicht abbilden.

Kommt es im Einzelfall zu einem besucherschwachen Jahr mit niedrigen Umsätzen, fallen pauschale Standgebühren gleichwohl unvermindert an. Die Betrachtung muss sich für den einzelnen Wirt auch auf eine Saison beschränken: Ein betriebsinterner Ausgleich über einen mehrjährigen Zeitraum kann nicht angesetzt werden, da jedes Jahr neu ausgeschrieben wird.

Für die Landeshauptstadt München sind Einnahmeschwankungen weniger problematisch, da für die Gebührenberechnung ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum entscheidend ist. Wie dargestellt ist bei der Berechnung von Oktoberfestgebühren ein Vollkostenansatz zugrunde zu legen. Dies bedeutet nicht, dass die Gebühren in jedem Jahr für sich betrachtet die städtischen Ausgaben zu exakt einhundert Prozent decken müssten. Dies wäre schon angesichts bis zuletzt bestehender kalkulatorischer Unwägbarkeiten nicht möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Standgelder für gastronomische Groß- und Mittelbetriebe in Form einer Umsatzpacht zu erheben.

#### 4.4 Höhe der Umsatzpacht

Der Prozentsatz der zu fordernden Pacht ist aufgrund der notwendigen Vollkostenberechnung so zu bemessen, dass der Mittelbedarf für das Veranstaltungsjahr auf Grundlage der Planungen vollständig gedeckt wird.

Die notwendig zu erzielenden Einnahmen aus Umsatzpacht ergeben sich wie folgt:

##### Einnahmen 2017

a) Standgelder von Schaustellerbetrieben	1.700.000 €
c) Sonstige Einnahmen	430.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.130.000 €</b>

**Ausgaben 2017** **10.725.000 €**

**=> notwendige Einnahmen aus Umsatzpacht 2017** **8.595.000 €**

*(Die Einnahmen aus Standgeldern ändern sich jährlich im marginalen Bereich, abhängig davon, wie dicht und mit welchen Betrieben die bestehenden Plätze ausgefüllt werden können. Die genaue Höhe der Standgeldeinnahmen steht aufgrund stattfindender Nachrückverfahren erst wenige Wochen vor Festbeginn statt. Die Schätzungen erfolgen konservativ.*

*Sonstige Einnahmen bestehen vor allem in der Vermietung von Parkplätzen, Lizenzen für die Nutzung des Logo- und Plakatmotives sowie für Platzüberlassungsentgelte für Mobilfunkbetreiber. Auch hier werden die erst mit Festende feststehenden Beträge vorsichtig veranschlagt.)*

Die tatsächlichen Umsatzzahlen der gastronomischen Groß- und Mittelbetriebe können derzeit nur geschätzt werden. Dazu verwendet das Referat für Arbeit und Wirtschaft nachstehendes Modell:

Bei 106.677 genehmigten Gastplätzen und der Annahme, dass diese im Durchschnitt 2,5-fach pro Tag belegt werden, errechnet sich für die 18 Tage Oktoberfest im Jahr 2017 eine Gesamtzahl von 4.800.465 Gästen in den Festzeltbetrieben.

Pro Gast werden durchschnittliche Ausgaben in Höhe von 42 Euro angenommen. Bei den weit über 50 % reservierten Gastplätzen ergibt sich diese Zahl bereits auf Basis der dort zu erfüllenden Mindestabnahmeverpflichtung von zwei Maß Bier und einem halben Hendl, die durchschnittlich bereits mit einem Umsatz von 32 € zu bemessen ist. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass pro Gast durchschnittlich weitere Ausgaben von mindestens 10 € getätigt werden. Dies umfasst unter anderem zusätzliche Essen, Brezn, Souvenirartikel, Schnäpse, Wein, sowie weitere Maß' Bier. Davon ausgehend, dass eine Vielzahl von Reservierungen weit mehr als 32 € betragen (bis zu ca. 80 €), darf diese Schätzung, trotz der Maßgabe, dass nicht alle Plätze einer Reservierung mit Mindestabnahmeverpflichtung unterliegen, als solide und vorsichtig angesehen werden.

Daraus errechnen sich Umsätze in Höhe von mindestens 201.619.530 Mio. € brutto, d.h. 169.428.176 € netto.

**Wird die Umsatzpacht auf 5,1 % angesetzt, ist mit Einnahmen von gerundet 8.640.800 € zu rechnen, die den geplanten verbleibenden Mittelaufwand decken. Eine Umsatzpacht wird daher in dieser Höhe vorgeschlagen.**

Sollte es zu einer Über- oder Unterdeckung kommen, ist dies unschädlich. Bereits in der Vergangenheit ist es hierzu immer wieder gekommen. Die beigefügte Tabelle (Anlage 1) zeigt, dass sich über mehrere Jahre hinweg Über- und Unterdeckungen im bis zu zweistelligen Prozentbereich ergeben haben.

Falls notwendig, kann im Jahr 2018 eine Anpassung der Umsatzpacht erfolgen. In der Ver-

gangenheit wurde üblicherweise ein vierjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt, der eine Berücksichtigung der alle vier Jahre durch das Zentrale Landwirtschaftsfest (ZLF) bedingte Einnahmeschwankungen ermöglicht. Dadurch muss bei festgestellter Über- oder Unterdeckung keine jährliche Neukalkulation der Standgelder vorgenommen werden. Aufgrund der vorgeschlagenen Umstellung der Standgelder für gastronomische Groß- und Mittelbetriebe auf eine Umsatzpacht kann von diesem Grundsatz für den kommenden Betrachtungszeitraum eine Abweichung hiervon gelten. Beginnend für das Jahr 2018 werden detaillierte Meldungen der Gastronomen vorliegen und eine exakte Basis für die Anpassung der Pacht an die tatsächlichen Umsätze bilden, so dass dann wieder ein Übergang zu einem vierjährigen Betrachtungszeitraum erfolgen kann. Auch wird der Sicherheitsdienst ab dem Jahr 2018 für einen Zeitraum von ebenso vier Jahren ausgeschrieben werden.

#### **4.5 Ausgestaltung der Umsatzpacht**

Es wird vorgeschlagen, in den Zulassungsverträgen die Umsatzpacht nach folgenden Maßgaben auszugestalten (vgl. hierzu die Entwürfe in Anlage 2):

Als Umsatz gelten die gesamten Einnahmen aus sämtlichen Warenverkäufen und Dienstleistungen sowie allen sonstigen Einnahmen des Vertragsnehmers oder Dritter aus den auf dem Platz betriebenen Geschäften jeglicher Art.

Umsätze sind auch Umsätze aus der Einlösung und/oder dem Verkauf von Gutscheinen, Biermarken, Reservierungsmarken, Wert- oder Warengutscheinen aller Art auf dem Platz. Gutscheine, die im Zusammenhang mit dem Oktoberfest im sog. Innenstadtbüro erworben, aber nicht auf dem Platz eingelöst werden, zählen nicht zum Umsatz auf dem Platz. Dazu zählen hingegen auf dem Platz eingelöste oder verkaufte Gutscheine.

Für den Fall der Untervermietung/Unterverpachtung gelten auch Umsätze des Untermieters/Unterpächters als Umsätze des Vertragspartners.

Vom Umsatz abzuziehen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer, Sondersteuern (wie z.B. Vergnügungs-/Getränkesteuern u.a.), Verpflegungsaufwand für das Personal, Eigenverbrauch, Erlöse aus Anlagegütern auf dem Platz.

Es ist ein Mindeststandgeld zu entrichten, das als Abschlagszahlung, wie bisher, bis spätestens zum 18.08. des Jahres, in dem das Fest stattfindet, fällig ist. Das Mindestplatzgeld beträgt für das Jahr 2017 das nach bisherigen Bestimmungen zu entrichtende (geschätzte) Platzgeld (unter Berücksichtigung zusätzlicher 12,5 % aufgrund einer Festdauer in 2017 von 18 Tagen).

Ab dem Jahr 2018, wenn mit den gemeldeten Umsatzzahlen eine sichere Kalkulationsgrundlage besteht, soll das Mindeststandgeld 60 % der Umsatzpacht des vorausgegangenen Jahres auf dem betreffenden Zeltplatz betragen. Im Fall besonderer Umstände im vorausgegangenen Jahr (z.B. längere oder kürzere Dauer des Festes, teilweiser Ausfall des Festes, signifikante Veränderung der Platzfläche) soll eine Anpassung erfolgen kön-

nen.

Die Umsätze sollen von den Vertragspartnern bis spätestens zum 10.11. des jeweiligen Jahres auf Grundlage der Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet und von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahressteuererklärung. Die Stadt lässt sich vertraglich das Recht auf Nachprüfung ebenfalls durch einen Wirtschaftsprüfer zusichern.

Bei falschen Angaben wird vorgeschlagen, den Vertragspartner als unzuverlässig einzustufen und von künftigen Zulassungen zur Veranstaltung auszuschließen.

### 5. Haushaltsvollzug – konsumtiver Teil

Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für den Innenauftrag 64611000 Oktoberfest

	Dauerhaft ab 2017	einmalig	befristet
<b>Summe Kosten insgesamt</b>	10.725.000 €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	1		

Da die genauen Planwerte für 2017 für den Gebührenrechner aufgrund der derzeit noch laufenden Schlussabgleichsplanungen nicht feststehen, wird das Referat für Arbeit und Wirtschaft berechtigt, die sich ergebende Differenzsumme zum benötigten Kostenbudget von 10.725.000 € zu einem späteren Planungszeitpunkt anzupassen. Darüber hinaus können derzeit genaue Angaben zu den betroffenen Sachkonten im Finanzrechnungsschema ebenfalls noch nicht gemacht werden.

Die Refinanzierung des Kostenbudgets erfolgt durch Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung Oktoberfest.

Das konsumtive Kostenbudget für das Produkt 6460000 „Veranstaltungen“ für den Bereich des Gebührenrechners Oktoberfest muss ab 2017 auf 10.725.000 € erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt zum Nachtragshaushalt 2017.

Ebenfalls ist für das Produkt 6460000 Veranstaltungen auf der Finanzposition 3430.140.8000.0 „Oktoberfest und Dulten; Mieteinnahmen-Standgelder“ zum Nachtragshaushalt 2017 das Einnahmenbudget für den Gebührenrechner Oktoberfest auf 10.770.800 € (Standgelder 1.700.000 €, Sonstiges 430.000 € und Umsatzpacht mit 8.640.800 €) zu erhöhen.

Das Personal- und Organisationsreferat hat die Vorlage mitgezeichnet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Stadtkämmerei hat die Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme erhalten. In Abstimmung mit der Stadtkämmerei handelt es sich nicht um einen Finanzierungsbeschluss, da eine vollständige Refinanzierung über Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung Oktoberfest erfolgt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Bereich Veranstaltungen, Herr Stadtrat Otto Seidl, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Einführung einer zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Umsatzpacht ab dem Oktoberfest 2017 ff, wie im Vortrag unter 5. dargestellt, wird genehmigt.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit im Antrag wird zugestimmt.  
Das konsumtive Kostenbudget beim Produkt 6460000 Veranstaltungen für den Gebührenrechner Oktoberfest wird deshalb ab 2017 auf 10.725.000 € bei verschiedenen Zeilen des Finanzrechnungsschemas erhöht.  
Die Anmeldung der sich ergebenden Differenzsumme erfolgt zum Nachtragshaushalt 2017.  
Das Einnahmenbudget auf der Finanzposition 3430.140.8000.0 „Oktoberfest und Dulten; Mieteinnahmen-Standgelder“ ist für den Gebührenrechner Oktoberfest ebenfalls zum Nachtragshaushalt auf eine Summe von 10.770.800 € zu erhöhen.
3. Eine zusätzliche Stelle für eine Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter ab 2017 für die zweckgebundene Veranstaltung Oide Wiesn wird genehmigt.  
Die Kosten werden aus den Einnahmen der Oidn Wiesn gedeckt (Finanzposition 3430.140.0100.6 Mieteinnahmen Oide Wiesn). Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Einwertung und die Einrichtung der neuen unbefristeten Stelle so-

wie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02907 der BAYERNPARTEI-Stadtratsfraktion vom 22.02.2017 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

### IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

### V. Ww. RAW – FB 6 Veranstaltungen

zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat  
An das Kreisverwaltungsreferat  
z.K.

Am

Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL 2 Finanzen					
Herzog-Wilhelm-Str. 15, 80331 München, wirtschaft@muenchen.de					
Darstellung der Einnahmen/Ausgaben/Kostendeckungsgrade für den Gebührenrechner Oktoberfest in einer 10-Jahres-Betrachtung (IST-Werte):					
Im Gebührenrecht ist ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum ausschlaggebend, um stabile Gebühren für die Benutzerinnen/Benutzer errechnen zu können und nicht jährlichen Schwankungen zu unterliegen.					
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kostendeckungsgrad in %	Ergebnis	
2006	4.261.117 €	3.349.563 €	127,21%	911.554 €	
2007	3.877.527 €	3.245.438 €	119,48%	632.089 €	
2008	3.514.936 €	3.727.825 €	94,29%	-212.890 €	
2009	3.882.530 €	3.925.068 €	98,92%	-42.538 €	
2010	4.130.076 €	4.197.159 €	98,40%	-67.084 €	
2011	4.541.610 €	4.850.159 €	93,64%	-308.549 €	
2012	4.537.834 €	4.741.881 €	95,70%	-204.047 €	
2013	5.309.673 €	4.803.607 €	110,54%	506.065 €	
2014	5.445.168 €	4.970.411 €	109,55%	474.757 €	
2015	5.531.213 €	5.366.270 €	103,07%	164.943 €	
<b>Summe:</b>	<b>45.031.682 €</b>	<b>43.177.382 €</b>	<b>104,29%</b>	<b>1.854.300 €</b>	
<b>Ergebnis 2006-2010 im mehrjährigen Betrachtungszeitraum:</b>				<b>1.221.131 €</b>	19.666.185 €E
Einnahmen 19.666.185 €/Ausgaben 18.445.054 €				106,62%	18.445.054 €A
<b>Ergebnis 2011-2015 im mehrjährigen Betrachtungszeitraum:</b>				<b>633.169 €</b>	25.365.497 €E
Einnahmen 25.365.497 €/Ausgaben 24.732.328 €				102,56%	24.732.328 €A
<b>Erläuterungen zur o.g. Datenbasis:</b>					
- Die Einnahmen stammen wesentlich aus Mieteinnahmen, z.T. auch aus Lizenzen und anderen Erlösen des Produkts					
- Im Jahr 2006 waren die Einnahmen höher, da die Wiesn 2 Tage länger dauerte					
- Grundsätzlich variieren die Einnahmen/Ausgaben aufgrund einer "großen" und "kleinen Wiesn" dadurch, dass im 4-Jahres-Zyklus ein Teil der Theresienwiese für das Zentrale Landwirtschaftsfest genutzt wird					
- Ab 2008 gab es durch die Einführung des doppelten Haushalts und der stadtweiten Kosten- und Leistungsrechnung erhebliche systematische Umbrüche bei nicht steuerbaren inneren Verrechnungen					
- 2011 beschloss der Stadtrat, dass die Kosten für den Bau der Sicherheitspoller rund um das Oktoberfest auf die Entgelte umgelegt werden. Diese Verteilung erfolgte gestaffelt über 3 Jahre.					
- Im Jahr 2011 beschloss der Stadtrat, dass ein Überschuss aus der mit Spenden/Sponsoringmitteln durchgeführten Jubiläumsfeier „200 Jahre Oktoberfest“ als zweckgebundene Rücklage für städt. Ausgaben zum Oktoberfest gebildet wird, um die Gebühren nach der Erhöhung für die Polleranlage stabil zu halten.					



## Entwurf Vertragsbaustein Umsatzpacht 2017

### § 2. Platzgeld/Umsatzpacht

2.1. Der Vertragsnehmer zahlt an die Stadt eine Umsatzpacht, mindestens aber das Platzgeld.

2.2. Der Vertragsnehmer zahlt an die Stadt ein Platzgeld von € [●] je qm für die Pachtfläche der überbauten Fläche und € [●] je qm für die Pachtfläche der nicht überbauten Fläche jeweils zzgl. der gesetzlichen MWSt.

Die Parteien gehen von einer überbauten Fläche von [●] qm und einer nicht überbauten Fläche von [●] qm aus, so dass das Platzgeld insgesamt € [●] zzgl. der gesetzl. MWSt. beträgt.

2.3. Ferner zahlt der Vertragsnehmer an die Stadt eine Umsatzpacht von 5,1 % der während der Laufzeit Oktoberfests getätigten Umsätze auf dem Platz zzgl. der gesetzl. MWSt, mindestens jedoch das nach Ziff. 2.2. geschuldete Platzgeld.

2.3.1. Umsatz im Sinne dieses Vertrages sind die gesamten Einnahmen aus sämtlichen Warenverkäufen und Dienstleistungen sowie alle sonstigen Einnahmen des Vertragsnehmers oder Dritter aus den auf dem Platz nach Ziff. 2.2 betriebenen Geschäften jeglicher Art, einschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erzielter Umsätze. Ratengeschäfte und Zahlungen mit Kreditkarten, Paypal o.ä. sind Barverkäufen gleichzusetzen. Umsätze sind auch Einnahmen, die aufgrund von Warenverkäufen einschließlich des Verkaufs von Lebensmitteln, Getränken und sonstigen beweglichen Sachen aller Art, die im Rahmen des Betriebes erzielt wurden, getätigt worden sind, und zwar auch dann, wenn es sich um bloße Absatzförderungsmaßnahmen gehandelt hat.

Jede Leistung des Vertragsnehmers, insbesondere die Veräußerung von Waren und die Erbringung von Leistungen für Dritte, auch bei Kredit oder Stundung des Leistungsentgelts, wird in der Zeit berücksichtigt, in dem das jeweilige Rechtsgeschäft über die Leistung abgeschlossen wurde, und zwar unabhängig davon, wann der Vertragsnehmer das Leistungsentgelt erhält.

Umsätze sind auch Umsätze aus der Einlösung und/oder Verkauf von Gutscheinen, Biermarken, Reservierungsmarken, Wert- oder Warengutscheinen aller Art auf dem Platz u.a. sowie Tausch oder tauschähnliche Umsätze.

Für den Fall, dass der Vertragsnehmer den Platz ganz oder teilweise an Dritte untervermietet/unterverpachtet, vereinbaren die Parteien, dass die Umsätze des Dritten als Umsätze des Vertragsnehmers im Sinne dieses Vertrags gelten. Dies gilt auch für weitere Unterverpachtungen des Unterpächters. Der Vertragsnehmer sichert zu, dass der Dritte (und auch dessen etwaige weitere Vertragspartner) im Rahmen eines schriftlichen Vertrags verpflichtet wird, der Stadt gemäß Ziff. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4 und 2.5 Auskunft und Einsicht über

die auf seiner Fläche erzielten Umsätze zu geben. Dieser Nachweis ist der Stadt vom Vertragsnehmer vorzulegen.

2.3.2. Zur Berechnung des Umsatzes, der für die Umsatzpacht maßgebend ist, ist der Umsatz um folgende Posten zu kürzen:

- Gesetzliche Mehrwertsteuer
- Verbrauchssteuern (wie z.B. Vergnügungs-/Getränkesteuern u.a.)
- Verpflegungsaufwand für das Personal, Eigenverbrauch, Erlöse aus Anlagegütern auf dem Platz
- Umsätze aus Warenverkäufen auf dem Platz, deren Kaufpreis zurückerstattet wurde. Von dem Umsatz abzuziehen ist der jeweilige Kaufpreis von Waren, die von Kunden zum Umtausch zurückgegeben wurden mit der Maßgabe, dass der jeweilige Kaufpreis, der für die anstelle der zurückgegebenen Waren nunmehr gelieferten Ware berechnet wird, den Umsätzen zugerechnet wird.

2.3.3. Zur Klarstellung wird vereinbart,

- dass Gutscheine, die im Zusammenhang mit dem Oktoberfest im sog. Innenstadtbüro des Vertragsnehmers erworben, aber nicht auf dem Platz eingelöst werden, kein Umsatz auf dem Platz sind; hingegen zählen auf dem Platz eingelöste oder verkaufte Gutscheine u.a. zum Umsatz i.S.d. Vertrags,
- dass Ermäßigungen der gemeldeten Umsätze nach den für die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen maßgeblichen Fristen, insbesondere Ermäßigungen aufgrund Änderungen nach steuerlichen Außenprüfungen, unbeachtlich sind.

2.4. Der Vertragsnehmer wird der Stadt bis zum 10. eines jeden Kalendermonats Umsatzmeldungen des jeweils vorhergehenden Kalendermonats vorlegen. Bei einer Platznutzung während des Oktoberfests, sind daher für die Monate September und Oktober 2017 die Umsatzmeldungen zusammen mit den Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. 11.2017 vorzulegen. Die Umsätze sind dabei auch nach den jeweils vereinbarten Sortimenten aufzugliedern. Die Umsatzmeldungen müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit einem Prüfvermerk unterzeichnet sein.

Ferner hat der Vertragsnehmer der Stadt bis spätestens 31.05.2018 die Umsatzsteuerjahreserklärung (§ 18 III UStG) mit der Umsatzmeldung für das Oktoberfest 2017 noch einmal abzugeben, sofern sich hierdurch Änderungen oder Ergänzungen zu der Umsatzmeldung vom 10.11.2017 ergeben. Ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen zu der Umsatzmeldung vom 10.11.2017, so genügt die Übersendung der Umsatzsteuerjahreserklärung mit der Erklärung des Vertragsnehmers, dass sich keine Änderungen und Ergänzungen zu der Erklärung vom 10.11.2017 ergeben haben. Auch diese Umsatzmeldung muss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit einem Prüfvermerk unterzeichnet sein.

Sofern der Vertragsnehmer die Umsatzmeldungen nicht innerhalb der o.g. Fristen vollständig vorlegt, kann die Stadt den Umsatz nach billigem Ermessen schätzen.

2.5. Die Stadt ist jederzeit (auch mehrfach) berechtigt, alle Unterlagen der Buchführung, Geschäftsbücher, Dateien, Umsatzsteuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, das vom Finanzamt ausgefertigte Steuerheft (Umsatzsteuerheft), Umsatzsteuerbescheide, Jahresabschlüsse, Bilanzen u.a. des Vertragsnehmers, sofern sie den Umsatz des Vertragsnehmers betreffen, von einem von der Stadt beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt nach Terminabsprache einzusehen sowie sich erforderliche Kopien zu fertigen. Dieses Recht der Stadt gilt solange, solange die Stadt Ansprüche aus diesem Vertrag geltend machen kann, auch nach der Schlusszahlung.

Die Stadt verpflichtet sich, über die ihr bekannt gegebenen Umsätze und anderen Informationen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Sofern sich nach der Überprüfung durch die Stadt ein Fehlbetrag von mehr als 5 % der vom Vertragsnehmer angegebenen Umsätze ergibt, hat der Vertragsnehmer der Stadt auch die Kosten des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts zu erstatten.

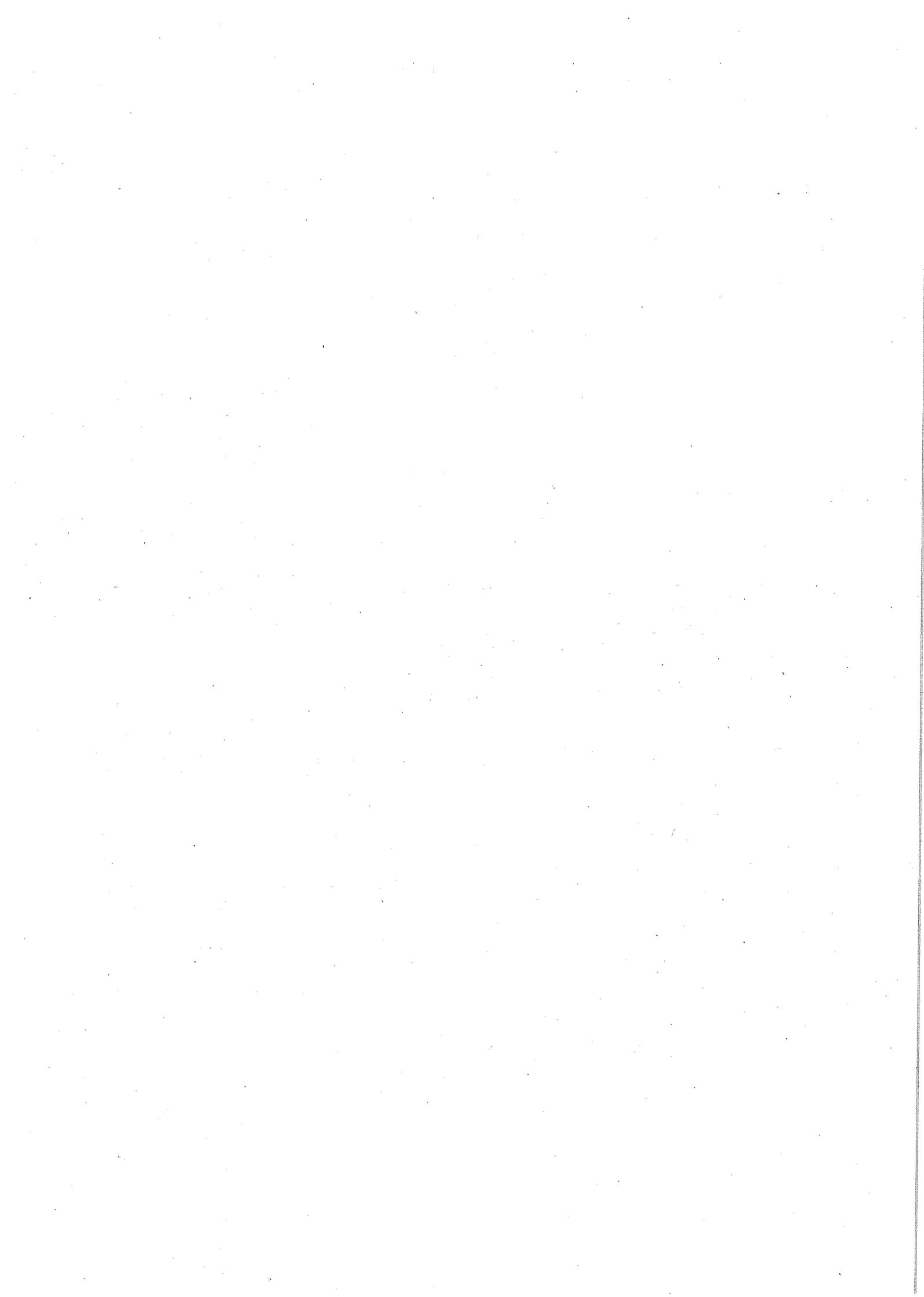
### § 3. Abschlagszahlungen/Schlusszahlung

3.1. In Anrechnung auf das nach § 2 geschuldete Platzgeld/Umsatzpacht zahlt der Vertragsnehmer an die Stadt eine Abschlagszahlung in Höhe des Platzgeldes nach Ziff. 2.2.

Die Stadt wird diesen Betrag dem Vertragsnehmer in Rechnung stellen. Die Abschlagszahlung ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München (IBAN [●], BIC [●]) bis spätestens 18.08.2017 nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen nach § 288 I BGB berechnet. Außerdem wird eine Mahngebühr von 5 € erhoben. Der Zinssatz beträgt dann mindestens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr.

3.2. Wenn die Umsatzpacht nach § 2 auf der Basis der Berechnung des Umsatzes für September und Oktober 2017 die Abschlagszahlung nach Ziff. 3.1 übersteigt, so wird die Stadt dem Vertragsnehmer eine weitere Abschlagsrechnung stellen, die 14 Kalendertage nach Zugang beim Vertragsnehmer fällig wird.

3.3. Nach Erhalt der Umsatzjahressteuererklärung mit oder ohne korrigierter Umsatzmeldung wird die Stadt dem Vertragsnehmer eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der erbrachten Abschlagszahlungen übermitteln, die 1 Monat nach Zugang fällig wird. Überzahlungen sind von der Stadt nach Prüfung der Umsätze binnen 1 Monat nach Erhalt aller Umsatzmeldungen einschließlich der Umsatzjahressteuererklärung zurückzuzahlen.



## **Entwurf Vertragsbaustein Umsatzpacht 2018 ff.**

### § 2. Platzgeld/Umsatzpacht

2.1. Der Vertragsnehmer zahlt an die Stadt eine Umsatzpacht, mindestens aber die Mindestpacht.

2.2. Der Vertragsnehmer zahlt an die Stadt eine Mindestpacht von [●] % der vom Vertragsnehmer für das Oktoberfest des Vorjahres geschuldeten Umsatzpacht jeweils zzgl. der gesetzlichen MWSt.

Die Parteien passen bei Vertragsschluss, hilfsweise nach billigem Ermessen der Stadt, die Mindestpacht an, sofern folgende Umstände (voraussichtlich) in diesem kommenden Oktoberfest gegenüber dem Oktoberfest des Vorjahrs abweichen:

- die Pachtfläche weicht um mehr als 10 % nach oben oder unten gegenüber dem Vorjahr ab. Sofern die 10 %-Schwelle erreicht wird, werden bei der Anpassung nicht erst die die 10 % überschreitenden Abweichungen berücksichtigt, sondern die gesamten Abweichungen ab größer 0 %;
- das Oktoberfest dauert länger oder kürzer als im Vorjahr;
- die Umsatzpacht des Oktoberfests des Vorjahres kann noch nicht abschließend von der Stadt festgelegt werden, weil der Vertragsnehmer von der Stadt angeforderte Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt hat;
- der Umsatz des Vertragsnehmers wurde beim Oktoberfest des Vorjahres durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände mehr als 1 Kalendertag behindert oder unterbrochen. Witterungseinflüsse, mit denen normalerweise gerechnet werden konnte, sind keine höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände.

2.3. Ferner zahlt der Vertragsnehmer an die Stadt eine Umsatzpacht von [●] % der während der Laufzeit Oktoberfests getätigten Umsätze auf dem Platz zzgl. der gesetzl. MWSt, mindestens jedoch die nach Ziff. 2.2. geschuldete Mindestpacht.

2.3.1. Umsatz im Sinne dieses Vertrages sind die gesamten Einnahmen aus sämtlichen Warenverkäufen und Dienstleistungen sowie alle sonstigen Einnahmen des Vertragsnehmers oder Dritter aus den auf dem Platz betriebenen Geschäften jeglicher Art, einschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erzielter Umsätze. Ratengeschäfte und Zahlungen mit Kreditkarten, Paypal o.ä. sind Barverkäufen gleichzusetzen.

Umsätze sind auch Einnahmen, die aufgrund von Warenverkäufen einschließlich des Verkaufs von Lebensmitteln, Getränken und sonstigen beweglichen Sachen aller Art, die im Rahmen des Betriebes erzielt wurden, getätigt worden sind, und zwar auch dann, wenn es sich um bloße Absatzförderungsmaßnahmen gehandelt hat.

Jede Leistung des Vertragsnehmers, insbesondere die Veräußerung von Waren und die Erbringung von Leistungen für Dritte, auch bei Kredit oder Stundung des Leistungsentgelts, wird

in der Zeit berücksichtigt, in dem das jeweilige Rechtsgeschäft über die Leistung abgeschlossen wurde, und zwar unabhängig davon, wann der Vertragsnehmer das Leistungsentgelt erhält.

Umsätze sind auch Umsätze aus der Einlösung und/oder Verkauf von Gutscheinen, Biermarken, Reservierungsmarken, Wert- oder Warengutscheinen aller Art auf dem Platz u.a. sowie Tausch oder tauschähnliche Umsätze.

Für den Fall, dass der Vertragsnehmer den Platz ganz oder teilweise an Dritte untervermietet/unterverpachtet, vereinbaren die Parteien, dass die Umsätze des Dritten als Umsätze des Vertragsnehmers im Sinne dieses Vertrags gelten. Dies gilt auch für weitere Unterverpachtungen des Unterpächters. Der Vertragsnehmer sichert zu, dass der Dritte (und auch dessen etwaige weitere Vertragspartner) im Rahmen eines schriftlichen Vertrags verpflichtet wird, der Stadt gemäß Ziff. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.4 und 2.5 Auskunft und Einsicht über die auf seiner Fläche erzielten Umsätze zu geben. Dieser Nachweis ist der Stadt vom Vertragsnehmer vorzulegen.

2.3.2. Zur Berechnung des Umsatzes, der für die Umsatzpacht maßgebend ist, ist der Umsatz um folgende Posten zu kürzen:

- Gesetzliche Mehrwertsteuer
- Sondersteuern (wie z.B. Vergnügungs-/Getränkesteuern u.a.)
- Verpflegungsaufwand für das Personal, Eigenverbrauch, Erlöse aus Anlagegütern auf dem Platz
- Umsätze aus Warenverkäufen auf dem Platz, deren Kaufpreis zurückerstattet wurde. Von dem Umsatz abzuziehen ist der jeweilige Kaufpreis von Waren, die von Kunden zum Umtausch zurückgegeben wurden mit der Maßgabe, dass der jeweilige Kaufpreis, der für die anstelle der zurückgegebenen Waren nunmehr gelieferten Ware berechnet wird, den Umsätzen zugerechnet wird.

2.3.3. Zur Klarstellung wird vereinbart,

- dass Gutscheine, die im Zusammenhang mit dem Oktoberfest im sog. Innenstadtbüro des Vertragsnehmers erworben, aber nicht auf dem Platz eingelöst werden, kein Umsatz auf dem Platz sind; hingegen zählen auf dem Platz eingelöste oder verkaufte Gutscheine u.a. zum Umsatz i.S.d. Vertrags,
- dass Ermäßigungen der gemeldeten Umsätze nach den für die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen maßgeblichen Fristen, insbesondere Ermäßigungen aufgrund Änderungen nach steuerlichen Außenprüfungen, unbeachtlich sind.

2.4. Der Vertragsnehmer wird der Stadt bis zum 10. eines jeden Kalendermonats Umsatzmeldungen des jeweils vorhergehenden Kalendermonats vorlegen. Bei einer Platznutzung während des Oktoberfests, sind daher für die Monate September und Oktober dieses laufenden Jahres, an dem das Oktoberfest stattfindet (nachfolgend auch „Oktoberfestjahr“), die Umsatzmeldungen zusammen mit den Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10.11. des Oktober-

festjahres, vorzulegen. Die Umsätze sind dabei auch nach den jeweils vereinbarten Sortimenten aufzugliedern.

Die Umsatzmeldungen müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit einem Prüfvermerk unterzeichnet sein.

Ferner hat der Vertragsnehmer der Stadt bis spätestens 31.05. des auf das Oktoberfestjahr folgenden Kalenderjahrs die Umsatzsteuerjahreserklärung (§ 18 III UStG) mit der Umsatzmeldung für das Oktoberfestjahr noch einmal abzugeben, sofern sich hierdurch Änderungen oder Ergänzungen zu der Umsatzmeldungen vom Oktoberfestjahr ergeben. Ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen zu der Umsatzmeldung des Oktoberfestjahres, so genügt die Übersendung der Umsatzsteuerjahreserklärung mit der Erklärung des Vertragsnehmers, dass sich keine Änderungen und Ergänzungen zu den Erklärungen des Oktoberfestjahres ergeben haben. Auch diese Umsatzmeldung muss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit einem Prüfvermerk unterzeichnet sein.

Sofern der Vertragsnehmer die Umsatzmeldung nicht innerhalb der o.g. Fristen vollständig vorlegt, kann die Stadt den Umsatz nach billigem Ermessen schätzen.

2.5. Die Stadt ist jederzeit (auch mehrfach) berechtigt, alle Unterlagen der Buchführung, Geschäftsbücher, Dateien, Umsatzsteuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, das vom Finanzamt ausgefertigte Steuerheft (Umsatzsteuerheft), Umsatzsteuerbescheide, Jahresabschlüsse, Bilanzen u.a. des Vertragsnehmers, sofern sie den Umsatz des Vertragsnehmers betreffen, von einem von der Stadt beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt nach Terminabsprache einzusehen sowie sich erforderliche Kopien zu fertigen. Dieses Recht der Stadt gilt solange, solange die Stadt Ansprüche aus diesem Vertrag geltend machen kann, auch nach der Schlusszahlung.

Die Stadt verpflichtet sich, über die ihr bekannt gegebenen Umsätze und anderen Informationen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Sofern sich nach der Überprüfung durch die Stadt ein Fehlbetrag von mehr als 5 % der vom Vertragsnehmer angegebenen Umsätze ergibt, hat der Vertragsnehmer der Stadt auch die Kosten des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts zu erstatten.

### § 3. Abschlagszahlungen/Schlusszahlung

3.1. In Anrechnung auf das nach § 2 geschuldete Platzgeld/Umsatzpacht zahlt der Vertragsnehmer an die Stadt eine Abschlagszahlung in Höhe der Mindestpacht nach Ziff. 2.2.

Die Stadt wird diesen Betrag dem Vertragsnehmer in Rechnung stellen. Die Abschlagszahlung ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München (IBAN [●], BIC [●]) bis spätestens 18.08. des Oktoberfestjahrs nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Im Falle des Verzugs werden Verzugszinsen nach § 288 I BGB berechnet. Außerdem wird eine Mahngebühr von 5 € erhoben. Der Zinssatz beträgt dann mindestens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr.

3.2. Wenn die Umsatzpacht nach § 2 auf der Basis der Berechnung des Umsatzes für September und Oktober des Oktoberfestjahres die Abschlagszahlung nach Ziff. 3.1 übersteigt, so wird die Stadt dem Vertragsnehmer eine weitere Abschlagsrechnung stellen, die 14 Kalendertage nach Zugang beim Vertragsnehmer fällig wird.

3.3. Nach Erhalt der Umsatzjahressteuererklärung mit oder ohne korrigierter Umsatzmeldung wird die Stadt dem Vertragsnehmer eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der erbrachten Abschlagszahlungen übermittelt, die 1 Monat nach Zugang fällig wird. Überzahlungen sind von der Stadt nach Prüfung der Umsätze binnen 1 Monat nach Erhalt aller Umsatzmeldungen einschließlich der Umsatzjahressteuererklärung zurückzuzahlen.

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München



München, 22.02.2017

#### **ANTRAG**

#### **Keine Erhöhung der Standplatzmieten für Wiesnbeschicker wegen Sicherheitsmaßnahmen**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die diesjährigen Standplatzmieten für Beschicker des Oktoberfestes werden nicht erhöht, weder auf Quadratmeter-Basis noch auf Basis der vom 2. Bürgermeister in der Presse angekündigten Umsatzpacht.

#### **Begründung:**

Es kann nicht sein, dass die Beschicker des Oktoberfestes für Sicherheitsmaßnahmen aufgrund abstrakter Gefährdungslagen zur Kasse gebeten werden. Es werden ja auch keine Hotels, Restaurants etc., die vom Oktoberfest profitieren, für die Übernahme der Kosten für die abstrakte Gefährdungslage herangezogen. Dies wäre jedoch ebenso abzulehnen wie die Beteiligung der Beschicker.

Die vorbeugenden Maßnahmen bei abstrakter Gefährdung obliegen alleine der öffentlichen Hand. Seit Jahren nehmen die Beschicker des Oktoberfestes ihre Sicherheitsaufgabe sehr ernst und führen die in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß durch.

Leidtragende einer solchen erheblichen Mieterhöhung wären letztendlich – wie immer in solchen Fällen – die Besucher.

*Initiative:*

**Mario Schmidbauer**

*weitere Fraktionsmitglieder:* Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim, Richard Progl

**BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Marienplatz 8 • Geschäftsstelle: Zimmer 116 • 80331 München  
Telefon: 089 / 233 – 207 98 • Fax: 089 / 233 – 207 70 • E-Mail: bayernpartei@muenchen.de

